Amtsblatt

für den Landkreis Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa
Amtske łopjeno za Landkreis Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa

Jahrgang 18 · Forst (Lausitz)/Baršć (Łužyca), den 11. Juni 2025 · Nummer 19

Inhaltsverzeichnis

AMTLICHER TEIL

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Jahresabschluss des Jahres 2023 des Eigenbetriebes Jobcenter Spree-Neiße — Seite 1

Beschlüsse des Kreistages des Landkreises Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa — Seite 2

Satzung über die Aufgaben und die Benutzung des Kreisarchivs des Landkreises Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa (Archivsatzung) — Seite 3

IMPRESSUM

Herausgeber:
Landkreis Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa
– Der Landrat –

Verantwortlich:
Landrat des Landkreises Spree-Neiße/
Wokrejs Sprjewja-Nysa,
Heinrich-Heine-Straße 1,
03149 Forst (Lausitz)/Baršć (Łužyca),
Tel.: 03562 986-10006, Fax: 03562 986-10088
www.landkreis-spree-neisse.de,
E-Mail: pressestelle@lkspn.de

Das Amtsblatt für den Landkreis Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa, Amtske łopjeno za Landkreis Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa erscheint nach Bedarf in elektronischer Form unter www.lkspn.de -> Aktuelles aus dem Landkreis -> Amtsblatt.

Der Versand von Einzelexemplaren oder im Abonnement kann auf Anforderung unter oben genannter Anschrift, per E-Mail unter pressestelle@lkspn.de bzw. telefonisch unter der Rufnummer 03562 986-10006 kostenfrei per E-Mail oder auf dem Postweg erfolgen.

Weiterhin wird das Amtsblatt am Sitz der Kreisverwaltung, Heinrich-Heine-Straße 1, 03149 Forst (Lausitz)/Baršć (Łužyca), sowie an den Sitzen der Verwaltungen der kreisangehörigen Ämter und Gemeinden kostenlos zur Selbstabholung ausgelegt.

AMTLICHER TEIL

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Jahresabschluss des Jahres 2023 des Eigenbetriebes Jobcenter Spree-Neiße

Der Kreistag stellte in seiner Sitzung am 28.05.2025 unter der Beschlussnummer 096-08/2025 den geprüften Jahresabschluss des Jahres 2023 fest und hat den folgenden Beschluss gefasst:

„1. Der Kreistag bestätigt den vorliegenden Jahresabschluss 2023 des Eigenbetriebes Jobcenter Spree-Neiße.

2. Der Kreistag entlastet die Werkleitung."

Der Jahresabschluss sowie der Bestätigungsvermerk der Wirtschaftsprüfer liegen in der Zeit vom 11.06.2025 bis 27.06.2025 im Zimmer B 3.18 a in der Kreisverwaltung des Landkreises Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa in 03149 Forst (Lausitz)/Baršć (Łužyca), Heinrich-Heine-Straße 1, zur Einsichtnahme aus.

Forst (Lausitz)/Baršć (Łužyca), den 11.06.2025

Harald Altekrüger
Landrat

Beschlüsse des Kreistages des Landkreises Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa

Der Kreistag hat in seiner Sitzung am 28. Mai 2025 folgende Beschlüsse gefasst:

Beschluss-Nr.: 087-07/2025
Überarbeitung der Satzung über die Aufgaben und die Benutzung des Kreisarchivs des Landkreises Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa (Archivsatzung)
Der Kreistag beschließt die vorliegende Satzung über die Aufgaben und die Benutzung des Kreisarchivs des Landkreises Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa (Archivsatzung) mit Wirkung ab dem Tag der Bekanntmachung.

Beschluss-Nr.: 088-08/2025
Finanzielle Förderung von dem Projekt "open art Lausitz - neues Kunstformat zwischen Elbe und Neiße" im Landkreis Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa im Jahr 2025
Der Kreistag beschließt vorbehaltlich einer rechtskräftigen Haushaltssatzung 2025 die Verwendung von Mitteln zum Produkt 28100 / 527100 („Richtlinie zur Vergabe von Zuwendungen zur Förderung der Kultur- und Kunstangebote im Landkreis Spree-Neiße") in Höhe von 5.000,00 EUR für das Projekt „open art Lausitz – neues Kunstformat zwischen Elbe und Neiße".

Beschluss-Nr.: 089-08/2025
Kofinanzierung im Rahmen der kulturellen Förderung für das Projekt „Entwicklung des Heimatmuseum Dissen als lebendigen, identitätsstiftenden und generationsübergreifenden – „Dritten Ort" mit neuer kultureller Struktur"
Der Kreistag beschließt vorbehaltlich einer jeweils rechtskräftigen Haushaltssatzung in den Jahren 2025 bis 2027 im Rahmen der Weiterführung des vom Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kultur (MWFK) vorgelegten Förderprogrammes „Regionaler kultureller Ankerpunkte im ländlichen Raum" die Kofinanzierung des Projektes „Entwicklung des Heimatmuseum Dissen als lebendigen, identitätsstiftenden und generationsübergreifenden – „Dritten Ort" mit neuer kultureller Struktur.

1. Der Landkreis beteiligt sich vorbehaltlich eines durch die Gemeinde Dissen-Striesow/Dešno-Strjažow und das Heimatmuseum Dissen/Domowniski muzej Dešno zu finanzierenden Anteils an der Finanzierung des zu erbringenden Eigenanteils.

2. Die Kofinanzierung erfolgt im Förderzeitraum von 3 Jahren (2025-2027) mit Mitteln in Höhe von 5.000,00 EUR/Jahr aus den für die Richtlinie zur Vergabe von Zuwendungen zur Förderung der Kultur- und Kunstangebote im Landkreis Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa im Haushalt eingestellten Mitteln, soweit seitens des antragstellenden Amtes eine Beteiligung an der Eigenanteilsfinanzierung in mindestens ebensolcher Höhe nachgewiesen wird.

3. Die Mittelzuweisung ist nachrangig zu den Eigenmitteln der Gemeinde Dissen-Striesow/Dešno-Strjažow und des Heimatmuseums Dissen/Domowniski muzej Dešno.

Beschluss-Nr.: 090-08/2025
Überarbeitung und Anpassung der „Richtlinie des Landkreises Spree-Neiße zur Durchführung des Behindertenfahrdienstes“
Der Kreistag beschließt:

Der Kreistag Spree-Neiße fordert den Landrat auf die „Richtlinie des Landkreises Spree-Neiße zur Durchführung des Behindertenfahrdienstes“ zu überarbeiten, die hieraus resultierenden Mehrkosten zu beziffern und spätestens im Haushaltsplan 2026 entsprechend bereitzustellen.

Beschluss-Nr.: 091-08/2025
Verzicht auf Erstellung eines Gesamtabschlusses in der Wahlperiode 2024 bis 2029
Der Kreistag beschließt auf die Erstellung der Gesamtabschlüsse für die Haushaltsjahre 2025 bis 2028 in der aktuellen Wahlperiode 2024 bis 2029 zu verzichten.

Beschluss-Nr.: 092-08/2025
Aufnahme eines Investitionskredites
Der Kreistag ermächtigt den Landrat einen Investitionskredit in Höhe von 11.200.000,00 Euro nach Einholung von 3 Angeboten aufzunehmen.

Beschluss-Nr.: 093-08/2025
Jahresabschluss 2021
1. Der Kreistag beschließt den Jahresabschluss des Landkreises Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa zum 31.12.2021.

2. Der Kreistag erteilt dem Landrat des Landkreises Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa für die Haushaltsführung im Jahr 2021 Entlastung.

Beschluss-Nr.: 094-08/2025
Änderung des Investitionsplanes zum Wirtschaftsplan 2025 für den Eigenbetrieb Abfallwirtschaft des Landkreises Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa
Der Kreistag beschließt die Änderung des Investitionsplanes zum Wirtschaftsplan 2025 des Eigenbetriebes Abfallwirtschaft.

Beschluss-Nr.: 095-08/2025
Herstellung eines 20-kV Netzanschlusses am Betriebsgelände des Eigenbetriebes Abfallwirtschaft des Landkreises Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa, Zur Deponie 1 in Forst (Lausitz)/Baršc (Lužyca)
Der Kreistag beschließt die Netzgesellschaft Forst(Lausitz) mbH Co.KG (NFL) zu beauftragen auf dem Gelände am Betriebshof, Zur Deponie 1 in Forst (Lausitz)/Baršć (Łužyca) eine 20-kV- Anbindung an das Stromnetz herzustellen.

Beschluss-Nr.: 096-08/2025
Jahresabschluss des Eigenbetriebes Jobcenter Spree-Neiße 2023
1. Der Kreistag bestätigt den vorliegenden Jahresabschluss 2023 des Eigenbetriebes Jobcenter Spree-Neiße.

2. Der Kreistag entlastet die Werkleitung.

Beschluss-Nr.: 097-08/2025
Organisatorische Veränderungen im operativen Bereich des Eigenbetriebes Jobcenter Spree-Neiße
Der Kreistag beschließt nachfolgende Punkte:

Kreistagsbeschluss-Nr.: 097-08/2025

Der Kreistag beschließt nachfolgende Punkte:

1. Der operative Bereich des Eigenbetriebes Jobcenter Spree-Neiße wird dahingehend entwickelt, dass an den Standorten „gemischte Teams“ gebildet werden, die gemeinsam für die finanzielle Leistungsgewährung, Bildung und Teilhabe, die Beratung der erwerbsfähigen Leistungsberechtigten sowie für die Erbringung von Leistungen zur Eingliederung in Arbeit und Vermittlung zuständig sind.

2. Ein gemischtes Team setzt sich aus der Sachbearbeitung Leistung, der Sachbearbeitung Service und dem Fallmanagement (ohne Spezialisierung) zusammen. Dieses gemischte Team wird durch den Standortleiter/die Standortleiterin geführt.

3. An jedem Standort mit 750 bis 1.000 Bedarfsgemeinschaften wird ein Fachkoordinator Leistungssachbearbeitung für die Bearbeitung von Fällen mit hohem Schwierigkeitsgrad, für die Beantwortung von Fragen grundsätzlicher Art und zur Unterstützung bei der Entscheidungsfindung, zur Bearbeitung von Beschwerden und zur Durchführung von Aktenkontrollen eingesetzt.
4. Für Standorte mit mehr als 1.000 Bedarfsgemeinschaften soll ein Fachkoordinator Leistungssachbearbeitung eingesetzt werden. Die Werkleitung prüft und entscheidet im Hinblick auf die auszuführenden Gesetze, ob ab dieser Fallzahl ein weiterer Fachkoordinator oder ein weiteres gemischtes Team eingesetzt wird, das von einer Teamleitung geführt wird.

5. Für Standorte mit weniger als 750 Bedarfsgemeinschaften ist der Einsatz eines Fachkoordinators regelmäßig nicht erforderlich.

Beschluss-Nr.: 098-08/2025
Zweite personelle Veränderung im Kreisseniorenbeirat des Landkreises Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa
Der Kreistag benennt gemäß § 17 BbgKVerf i.V.m. § 24 Abs. 3 S.3 der Hauptsatzung des Landkreises Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa folgende neue Mitglieder für den Kreisseniorenbeirat:

Auf Vorschlag der Stadt Drebkau/Drjowk werden Frau Petra Hübner als ordentliches Mitglied des Kreisseniorenbeirates und Herr Norbert Merkel als stellvertretendes Mitglied des Kreisseniorenbeirates, verantwortlich für die Stadt Drebkau/Drjowk, bestätigt.

Auf Vorschlag des Amtes Döbern-Land wird Herr Detlev Schwarzlose als stellvertretendes Mitglied des Kreisseniorenbeirates, verantwortlich für das Amt Döbern-Land, bestätigt.

Beschluss-Nr.: 099-08/2025
ÖPNV- Verkehrsleistung Linienbündel SPN- West ab 01.08.2027
Der Landrat wird mit der Prüfung, Vorbereitung und Durchführung der Vergabe für das ÖPNV-Linienbündel SPN-West beauftragt.

Beschluss-Nr.: 100-08/2025
Kündigung einer Sachbearbeiterin Rechtsangelegenheiten/Kostensatzverhandlungen
Der Kreistag beschließt auf Vorschlag des Landrats, das Arbeitsverhältnis innerhalb der Probezeit zum 30.06.2025 zu kündigen.

Die Beschlüsse können im Büro des Kreistages in der Kreisverwaltung, Heinrich-Heine-Str. 1, 03149 Forst (Lausitz)/Baršć (Łužyca), Zimmer A.1.28, eingesehen werden.

Pressestelle des Landkreises Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa

Satzung über die Aufgaben und die Benutzung des Kreisarchivs des Landkreises Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa (Archivsatzung)

Präambel

Der Kreistag des Landkreises Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa hat in seiner Sitzung am 28.05.2025 auf der Grundlage von § 131 Abs. 1 in Verbindung mit §§ 3 und 28 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 5. März 2024 (GVBl. I/24, [Nr. 10], S., ber. [Nr. 38])) zuletzt geändert durch Gesetz vom 02. April 2025 (GVBl. I/25, [Nr. 8]) sowie § 16 Abs. 1 des Gesetzes über die Sicherung und Nutzung von öffentlichen Archivgut im Land Brandenburg (Brandenburgisches Archivgesetz - BbgArchivG) vom 7. April 1994 (GVBl. I/94, [Nr. 09], S. 94) zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 5. März 2024 (GVBl. I/24, [Nr. 9], S. 7) und § 2 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) vom 31. März 2004 (GVBl. I/04, [Nr. 08], S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Juni 2024 (GVBl. I/24, [Nr. 31]) folgende Archivsatzung erlassen.

§ 1
Rechtsstellung und Zuständigkeit

(1) Das Archiv des Landkreises Spree-Neiße/Wokrejs-Sprjewja-Nysa ist ein Öffentliches Archiv im Sinne des § 2 Abs. 7 BbgArchivG, im Folgenden: Kreisarchiv genannt.

(2) Diese Satzung regelt die Sicherung und Nutzung des kommunalen Archivgutes des Landkreises Spree-Neiße/Wokrejs-Sprjewja-Nysa.

§ 2
Begriffsbestimmungen

(1) Kommunales Archivgut sind alle archivwürdigen Unterlagen, die bei der Verwaltung des Landkreises Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa, bei kommunalen Eigenbetrieben, bei juristischen Personen des öffentlichen Rechts, die der Aufsicht des Landkreises Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa unterstehen, sowie bei dessen Rechts- und Funktionsvorgängern entstanden sind und zur dauernden Aufbewahrung dem Kreisarchiv überlassen wurden. Kommunales Archivgut sind auch archivwürdige Unterlagen, die das Kreisarchiv zur Ergänzung seines Archivgutes erwirbt und übernimmt.

(2) Anbietungspflichtige Stellen sind alle Organisationseinheiten des Landkreises Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa, dessen kommunale Eigenbetriebe und juristische Personen des öffentlichen Rechts, die dessen Aufsicht unterstehen.

(3) Unterlagen sind insbesondere Akten, Amtsbücher, Urkunden, Handschriften und andere Schriftstücke, Dateien, amtliche Druckschriften, Pläne, Karten, Siegel, Petschafte, Bild- und Film- und Tondokumente, maschinenlesbare sowie sonstige Informationsträger einschließlich der zu ihrer Auswertung, Sicherung und Nutzung erforderlichen Hilfsmittel und Programme.

(4) Archivwürdig sind Unterlagen, die aufgrund ihrer rechtlichen, politischen, wirtschaftlichen, sozialen oder kulturellen Bedeutung für die Erforschung und das Verständnis von Geschichte und Gegenwart, für Gesetzgebung, Rechtsprechung und Verwaltung oder für die Sicherung berechtigter Belange Betroffener oder Dritter von bleibendem Wert sind (Archivgut).

§ 3
Aufgaben

(1) Das Kreisarchiv hat die Aufgabe, das kommunale Archivgut festzustellen, zu erfassen, zu übernehmen, auf Dauer zu verwahren, zu sichern und zu erhalten, zu erschließen, allgemein nutzbar zu machen, für die Benutzung bereitzustellen und auszuwerten.

(2) Das Kreisarchiv berät die anbietungspflichtigen Stellen in der Verwaltung und Sicherung der Unterlagen.

(3) Das Kreisarchiv wirkt an der Auswertung des von ihm verwahrten Archivgutes sowie an der Erforschung und Vermittlung der Regional- und Ortsgeschichte mit.

§ 4
Erfassung

(1) Die anbietungspflichtigen Stellen sind verpflichtet, alle Unterlagen, die zur Erfüllung ihrer Aufgaben nicht mehr benötigt werden, dem Kreisarchiv unverändert anzubieten und, soweit sie archivwürdig sind, zu übergeben. Unterlagen sind spätestens dreißig Jahre nach ihrer Entstehung anzubieten, soweit nicht Rechtsvorschriften oder Verwaltungsvorschriften oberster Landesbehörden längere Aufbewahrungsfristen festlegen.

(2) Zur Übernahme anzubieten und abzuliefern sind auch Unterlagen, die

1. personenbezogene Daten enthalten, welche nach einer Rechtsvorschrift des Landes gelöscht oder vernichtet werden müssen oder nach Rechtsvorschriften des Bundes oder des Landes gelöscht werden können, sofern die Speicherung der Daten nicht unzulässig war oder

2. personenbezogene Daten im Sinne des Artikels 9 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (ABl. L 119 vom 4. Mai 2016, S. 1; L 314 vom 22. November 2016, S. 72) enthalten oder

3. einem Berufs- oder Amtsgeheimnis oder sonstigen Rechtsvorschriften über die Geheimhaltung unterliegen. Die nach § 203 Abs. 1 Nr. 1, 4 und 5 des Strafgesetzbuches (StGB) geschützten Unterlagen einer Beratungsstelle dürfen nur in anonymisierter Form angeboten und übergeben werden.

(3) Von der Anbietungspflicht ausgenommen sind Unterlagen, deren Offenbarung gegen das Brief-, Post- oder Fernmeldegeheimnis verstoßen würde.

(4) Der Landrat soll die Unterlagen, die im Rahmen seiner Funktion als allgemeine untere Landesbehörde entstanden sind, dem zuständigen Kreisarchiv anbieten und übergeben.

(5) Durch Vereinbarung zwischen dem zuständigen Kreisarchiv und der anbietenden Stelle kann:

1. Art und Umfang der anzubietenden Unterlagen vorab festgelegt werden,

2. auf die Anbietung von Unterlagen von offensichtlich geringer Bedeutung verzichtet werden,

3. der Umfang der anzubietenden gleichförmigen Unterlagen, die in großer Zahl erwachsen, im Einzelnen festgelegt werden.

(6) Für maschinenlesbare Datenbestände sind Art und Umfang sowie die Form der Übermittlung der anzubietenden Daten vorab zwischen der anbietenden Stelle und dem Kreisarchiv festzulegen. Datenbestände, die aus verarbeitungstechnischen Gründen vorübergehend vorgehalten werden, sind nicht anzubieten.

(7) Die anbietenden Stellen haben dem zuständigen öffentlichen Archiv auch Exemplare aller von ihnen herausgegebenen oder in ihrem Auftrag erscheinenden amtlichen Drucksachen und andere Veröffentlichungen zur Übernahme anzubieten.

§ 5
Bewertung und Übernahme

(1) Das Kreisarchiv entscheidet über die Archivwürdigkeit der angebotenen Unterlagen und über deren Übernahme.

(2) Dem Kreisarchiv ist von der anbietenden Stelle Einsicht in alle vorhandenen Unterlagen sowie in die zugehörigen Findmittel und Programme zu gewähren.

(3) Wenn das Kreisarchiv die Archivwürdigkeit verneint oder innerhalb eines halben Jahres nach Anbietung über die Archivwürdigkeit der angebotenen Unterlagen nicht entschieden hat, können die Unterlagen durch die anbietende Stelle vernichtet werden, wenn durch die Vernichtung schutzwürdige Belange Betroffener nicht beeinträchtigt werden. Vor einer Entscheidung des zuständigen öffentlichen Archivs oder vor Ablauf dieser Frist dürfen Unterlagen von der anbietenden Stelle ohne Zustimmung des zuständigen öffentlichen Archivs nicht vernichtet werden.

(4) Das zuständige Kreisarchiv kann auch Zwischenarchivgut übernehmen.

Die Aufbewahrung des Zwischenarchivgutes im Kreisarchiv erfolgt im Auftrag der anbietenden Stelle oder ihres Rechts- oder Funktionsnachfolgers. Diese Stelle bleibt für die Unterlagen weiterhin verantwortlich und entscheidet über die Benutzung durch Dritte. Die Verantwortung des Kreisarchivs beschränkt sich bis zur endgültigen Übernahme auf die notwendigen technischen und organisatorischen Maßnahmen zur Verwahrung und Sicherung dieser Unterlagen.

§ 6
Verwahrung und Sicherung

(1) Die als archivwürdig bewerteten Unterlagen sind im Kreisarchiv aufzubewahren.

(2) Das im Kreisarchiv verwahrte kommunale Archivgut ist unveräußerlich. Unterlagen, bei denen keine Archivwürdigkeit besteht, sind zu vernichten.

(3) Das Kreisarchiv hat die notwendigen organisatorischen, technischen und personellen Maßnahmen zu treffen, um die dauernde Aufbewahrung, Erhaltung und Benutzbarkeit des Archivgutes zu gewährleisten sowie seinen Schutz vor unbefugter Benutzung, vor Beschädigung oder Vernichtung sicherzustellen. Insbesondere sind geeignete Maßnahmen zu treffen, um vom Zeitpunkt der Übernahme an solche Unterlagen zu sichern, die personenbezogenen Daten enthalten oder Rechtsvorschriften über Geheimhaltung unterliegen.

(4) Für die Erfüllung der Aufgaben des Kreisarchivs darf das Archivgut nach § 6 Abs. 4 des BbgArchivG mittels maschinenlesbarer Datenträger erfasst und gespeichert werden. Die Auswertung der gespeicherten Informationen ist nur zur Erfüllung der im BbgArchivG genannten Zwecke zulässig.

(5) Die Verknüpfung personenbezogener Daten durch das Kreisarchiv ist innerhalb der in § 10 des BbgArchivG genannten Schutzfristen nur zulässig, wenn die schutzwürdigen Belange Betroffener oder Dritter angemessen berücksichtigt werden.

§ 7
Benutzung und Gebühren

(1) Die Benutzung der Bestände des Kreisarchivs regelt eine gesonderte Benutzungsordnung, die Anlage der Satzung ist.

(2) Die Gebührenerhebung bei Benutzung des Kreisarchivs regelt die Gebührenordnung des Kreisarchives, die Anlage der Satzung ist.

§ 8
Inkrafttreten

Diese Satzung am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Archivsatzung des Landkreises Spree-Neiße vom 5. Dezember 2022 außer Kraft.

Forst (Lausitz)/Baršć (Łužyca), den 04.06.2025

Altekrüger
Landrat

Anlage:
Benutzungsordnung
Gebührenordnung

Anlage zur Archivsatzung vom 04.06.2025

Benutzungsordnung

Präambel

Die im Kreisarchiv des Landkreises Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa verwahrten Archivalien können von jedermann benutzt werden, soweit gesetzliche Bestimmungen und diese Benutzungsordnung dem nicht entgegenstehen.

§ 1
Arten der Benutzung

(1) Die Benutzung von Archivgut erfolgt in der Regel durch persönliche Einsichtnahme im Kreisarchiv.

(2) An die Stelle der persönlichen Einsichtnahme kann auch die Auskunftserteilung in mündlicher oder schriftlicher Form sowie die Abgabe von Reproduktionen treten. Auskünfte können sich auf Hinweise zu einschlägigem Archivgut beschränken.

(3) Die Benutzer werden archivfachlich beraten, auf weitergehende Hilfen, z. B. beim Lesen älterer Texte, besteht kein Anspruch.

§ 2
Benutzungsantrag

(1) Die Benutzung von Archivgut erfolgt auf Antrag und nach Genehmigung des Kreisarchivs. Das Benutzungsverhältnis ist öffentlich-rechtlicher Natur.

(2) Der Benutzer hat in Textform einen Antrag auf Benutzungsgenehmigung zu stellen. Dabei hat der Antragsteller seinen Namen und seine Anschrift sowie den Benutzungszweck anzugeben und den Gegenstand der Nachforschungen möglichst genau zu bezeichnen. Handelt der Antragsteller im Auftrag Dritter, so hat er zusätzlich Namen und Anschrift dieser Person oder Stelle anzugeben.

(3) Der Benutzer kann verpflichtet werden, gleichzeitig eine schriftliche Erklärung darüber abzugeben, dass er bei der Verwertung von Erkenntnissen aus Archivgut Persönlichkeits- und Urheberrechte sowie sonstige schutzwürdige Belange Betroffener und Dritter berücksichtigen wird. Im Falle der Verletzung dieser Rechte und Belange haftet der Benutzer.

(4) Der Benutzer ist verpflichtet, von jeder Veröffentlichung, die wesentlich auf der Benutzung von Archivalien im Archiv des Landkreises Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa beruht, entsprechend § 9 Abs. 3 des Brandenburgischen Archivgesetzes ein Belegstück beim Kreisarchiv abzuliefern.

§ 3
Benutzungsgenehmigung

(1) Die Benutzungsgenehmigung erteilt der zuständige Sachbearbeiter des Archivs nach Maßgabe der §§ 7 bis 12 des Brandenburgischen Archivgesetzes bzw. nach § 4 dieser Satzung. Die Benutzungsgenehmigung beschränkt sich auf den im Benutzungsantrag angegebenen Zweck und gilt für das jeweils laufende Kalenderjahr.

(2) Die Benutzungsgenehmigung kann mit Nebenbestimmungen gemäß den §§ 10 Abs. 5 und 11 Abs. 3 des Brandenburgischen Archivgesetzes erteilt werden.

(3) Die Benutzungsgenehmigung kann entzogen werden, wenn Gründe bekannt werden, die zu einer Einschränkung oder Versagung nach den §§ 10 und 11 des Brandenburgischen Archivgesetzes bzw. nach § 4 dieser Satzung geführt hätten oder der Benutzer in grober Weise gegen diese Benutzungsordnung verstößt.

§ 4
Schutzfristen und Schutzfristenverkürzung

(1) Es gelten die Schutzfristenregelungen der §§ 10 und 12 des Brandenburgischen Archivgesetzes in seiner jeweils gültigen Fassung.

(2) Die Verkürzung von Schutzfristen ist in Textform und unter Angabe von Gründen zu beantragen. Sie kann lediglich für einzelne Archivalieneinheiten oder fest umgrenzte Gruppen beantragt werden.

(3) Über die Verkürzung entscheidet der zuständige Sachbearbeiter des Archivs. Die Entscheidung ist dem Antragsteller mitzuteilen, bei Ablehnung in Schriftform und unter Angabe der Gründe.

§ 5
Benutzung

(1) Das Archivgut wird nach vorangegangener Beratung im Original oder

als Reproduktion im Benutzerraum des Kreisarchivs vorgelegt oder als Reproduktion ausgehändigt. Zum Schutz des Archivguts oder zur Wahrung schutzwürdiger Belange Dritter können auch ausschließlich Auskünfte über seinen Inhalt erteilt werden. Über die Art und Weise der Benutzung entscheidet das Kreisarchiv unter Berücksichtigung der §§ 7 bis 12 des Brandenburgischen Archivgesetzes im Einzelfall.

(2) Das Archivgut ist nur im Benutzerraum während der festgesetzten Öffnungszeiten oder während der mit der Archivleitung vereinbarten Zeit einzusehen. Der Benutzer ist verpflichtet, die innere Ordnung des Archivguts zu belassen, seine innere Ordnung zu bewahren, es nicht zu beschädigen, zu verändern oder in seinem Erhaltungszustand zu gefährden.

(3) Ein Anspruch auf Vorlage bestimmten Archivguts zu einem bestimmten Zeitpunkt besteht nicht.

(4) Das Personal des Kreisarchivs ist berechtigt, den Benutzern Anweisungen zur Einhaltung der Benutzungsordnung zu erteilen, denen Folge zu leisten ist.

(5) Das Kreisarchiv kann nähere Bestimmungen zum Verhalten im Lesesaal und zur Behandlung des Archivgutes durch die Nutzer in einer Lesesaalordnung festlegen.

§ 6
Reproduktion

(1) Von den Archivalien können im Rahmen der gegebenen Möglichkeiten vom Kreisarchiv Reproduktionen angefertigt werden, soweit konservatorische und urheberrechtliche Gründe nicht entgegenstehen und sichergestellt ist, dass schutzwürdige Belange Betroffener oder Dritter nicht beeinträchtigt werden.

(2) Ein Anspruch auf Anfertigung von Reproduktionen besteht nicht.

(3) Die Veröffentlichung von Reproduktionen von Archivgut aus dem Kreisarchiv bedarf der Genehmigung des Archivs und ist nur unter Nennung der Quelle wie des Archivs zulässig.

(4) Die Anfertigung von Reproduktionen durch den Nutzer bedarf der vorherigen Genehmigung durch Personal des Kreisarchivs (Fotoerlaubnis). Die Genehmigung gilt nur für konkret bezeichnetes Archivgut.

Anlage zur Archivsatzung vom 04.06.2025

Gebührenordnung des Kreisarchivs des Landkreises Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa

gesetzliche Grundlagen:
- Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 5. März 2024 (GVBl.I/24, [Nr. 10], S., ber. [Nr. 38])

- Gesetz über die Sicherung und Nutzung von öffentlichen Archivgut im Land Brandenburg (Brandenburgisches Archivgesetz - BbgArchivG) vom 7. April 1994 (GVBl.I/94, [Nr. 09], S. 94) zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 5. März 2024 (GVBl.I/24, [Nr. 9], S. 7)

- Kommunalabgabengesetz für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl.I/04, [Nr. 08], S.174) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Juni 2024 (GVBl.I/24, [Nr. 31])

§ 1
Geltungsbereich und Gebührenbemessung

(1) Für die Benutzung von Archiv- und Bibliotheksgut des Kreisarchivs werden Gebühren nach dieser Gebührenordnung erhoben.

(2) Zu den Leistungen im Sinne dieser Gebührenordnung zählen

1. Recherche nach und Auskunftserteilung aus Archivalien,
2. Bereitstellung von Archivalien,
3. Vervielfältigung von Archivalien und
4. weitere Leistungen, die zur Bearbeitung aufgrund eines Benutzungsantrags erbracht werden.

(3) Die Gebührenberechnung richtet sich unabhängig vom Erfolg der Recherche nach der benötigten Bearbeitungsdauer und dem Gebührenkatalog im Anhang dieser Gebührenordnung.

§ 2
Gebührenschuldner

(1) Gebührenschuldner ist derjenige, der

1. die Amtshandlung veranlasst oder
2. zu dessen Gunsten sie vorgenommen wird oder
3. die Kosten durch eine vor der zuständigen Behörde abgegebene oder ihr mitgeteilten Erklärung übernommen hat oder
4. für die Gebührenschuld eines Anderen kraft Gesetzes haftet.

(2) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3
Gebührenfreiheit und -ermäßigung

(1) Von der Entrichtung von Archivgebühren sind befreit (persönliche Gebührenfreiheit):

1. das Land Brandenburg, die Gemeinden und Gemeindeverbände, sofern die Leistung nicht ihre wirtschaftlichen Unternehmen betrifft,
2. die Bundesrepublik Deutschland und die anderen Bundesländer, soweit Gegenseitigkeit besteht,
3. die Kirchen und Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts, soweit die Leistung unmittelbar zur Durchführung kirchlicher Zwecke im Sinne der Abgabenordnung dient.

(2) Die Befreiung tritt nicht ein, soweit die in Absatz 1 Benannten berechtigt sind, von Ihnen zu zahlende Gebühren Dritten aufzuerlegen.

(3) Verwaltungsgebühren werden ebenfalls nicht erhoben für (sachliche Gebührenfreiheit):

1. einfache mündliche und schriftliche Auskünfte, soweit nicht durch Satzung etwas anderes bestimmt ist,
2. Amtshandlungen, die sich aus einem bestehenden oder früheren Dienst- oder Arbeitsverhältnis von Bediensteten der Kreisverwaltung Spree-Neiße ergeben,
3. Leistungen, für die Gebührenfreiheit gesetzlich angeordnet ist,
4. Leistungen im Bereich der Sozialversicherung, der Sozialhilfe, der Kriegsopferversorgung, der Jugendhilfe, im Zusammenhang mit Wohngeldverfahren, ferner Bescheinigungen, die zur Erlangung von Arbeitsvergütungen, Wohltaten für Hilfsbedürftige oder ähnliches benötigt werden,
5. Handlungen, die die Stundung oder den Erlass von Gebühren betreffen.

(4) Archivgebühren nach Punkt 1.1 des Gebührenkatalogs werden nicht erhoben

1. für im öffentlichen Interesse liegende Nutzungsanliegen, insbesondere wissenschaftliche, orts-, regionalgeschichtliche und heimatkundliche Forschungen oder
2. für Forschungsvorhaben von Schülern und Studenten schulische oder universitäre Zwecke betreffend.

(5) Aus Gründen der Billigkeit insbesondere zur Vermeidung sozialer Härten, kann Gebührenermäßigung und Auslagenermäßigung sowie Gebührenbefreiung und Auslagenbefreiung vorgesehen und zugelassen werden.

(6) Das Kreisarchiv kann Nachweise für das Vorliegen eines Tatbestands zur Gebührenermäßigung oder -erlassung verlangen.

§ 4
Auslagenerstattung

(1) Der Gebührenschuldner hat alle im Zusammenhang mit der Amtshandlung entstandenen notwendigen Auslagen zu ersetzen, soweit sie nicht be-

reits in die Gebühr einbezogen sind. Dies gilt auch, wenn es sich um eine gebührenfreie Amtshandlung handelt, der Zahlungspflichtige von der Entrichtung der Gebühr befreit ist oder, wenn er die Auslagen unbegründet verursacht hat.

(2) Erstattungspflichtig sind insbesondere folgende Auslagen:

1. Kosten für die Bestellung externer Dienstleister für die Erstellung von Reproduktionen, Abschriften und Auszügen,
2. Kosten der Beförderung,
3. im Einzelfall besonders hohe Kosten für die Inanspruchnahme von Kommunikationstechnik (Telefon, Telefax, usw.) und Zustellungskosten (z. B. Paketversand).

§ 5
Fälligkeit

Kosten werden mit der Bekanntgabe per Kostenbescheid an den Kostenschuldner fällig, wenn nicht das Archiv einen späteren Zeitpunkt bestimmt.

Gebührenkatalog:

1.	Archivbenutzung	
1.1	Einsichtnahme in Archivalien im Kreisarchiv	
1.1.1	Recherche und Bereitstellung einschlägiger Archivalien im Lesesaal Recherche-, Betreuungs- und Verwaltungstätigkeit durch das Kreisarchiv je angefangene Viertelstunde (bei Bauaktenanfragen, je Bauobjekt und je angefangener Viertelstunde)	16,00 €
1.1.2	Erteilung einer Fotoerlaubnis je Fotoerlaubnis	 5,00 €
1.2	Auskünfte aus Archivalien Recherche- und Verwaltungstätigkeiten je angefangene Viertelstunde	 16,00 €
1.3	Vervielfältigungen	
1.3.1	Vervielfältigungspauschale je Auftrag	5,00 €
1.3.2	Anfertigung von Kopien schwarz-weiß DIN A4, einseitig DIN A4, doppelseitig DIN A3, einseitig DIN A3, doppelseitig	 0,55 € 0,55 € 0,70 € 0,70 €
1.3.3	Anfertigung von Farbkopien DIN A4, einseitig DIN A4, doppelseitig DIN A3, einseitig DIN A3, doppelseitig	 0,60 € 0,60 € 0,75 € 0,75 €
1.3.3	Anfertigen von großformatigen Kopien (farbig) bis DIN A2 bis DIN A1 bis DIN A0	 4,75 € 5,50 € 7,00 €
1.3.4	Anfertigen von digitalen Reproduktionen DIN A4, einseitig DIN A4, doppelseitig DIN A3, einseitig DIN A3, doppelseitig	 0,50 € 0,50 € 0,60 € 0,60 €
1.3.5	Anfertigen von großformatigen, digitalen Reproduktionen bis DIN A2 bis DIN A1 bis DIN A0	 1,25 € 3,00 € 4,25 €
1.4	Amtliche Beglaubigungen Beglaubigungen von Urkunden und Ablichtungen je Stück	 3,50 €

ENDE DES AMTLICHEN TEILS